Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 Ausgegeben Danzig, den 22. Januar 1936

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 1936	Zweite Verordnung zur Durchführung des Vermögensteuergesetzes	35
17. 1. 1936	17. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933	35

10

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Vermögensteuergesetzes.
Vom 17. Januar 1936.

Gemäß § 11 des Vermögensteuergesetzes in Verbindung mit § 5 des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nach dem Vermögensstand vom 31. Dezember 1934 vorgenommene Hauptveranlagung zur Vermögensteuer hat Geltung lediglich für das Kalenderjahr 1935.

(2) Als neuer Hauptveranlagungszeitpunkt wird der 31. Dezember 1935 bestimmt. Der neue Hauptveranlagungszeitraum läuft vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1938.

§ 2

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke (einschl. der Betriebsgrundstücke) ist bei der Hauptveranlagung für 1936/1938, sofern nicht die Voraussetzungen der §§ 22 oder 23 des Bewertungsgesetzes gegeben sind, der Einheitswert zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bei der Hauptfeststellung auf den 31. Dezember 1934 ermittelt ist.

(2) Für das sonstige Betriebsvermögen ist bei der Hauptveranlagung 1936/1938 der auf den Schluß desjenigen Geschäftsjahres, das in der Zeit vom 1. Mai 1935 bis 30. April 1936 endet, ermittelte Wert zu Grunde zu legen. Enden mehrere Geschäftsjahre in dem angegebenen Zeitabschnitt, so ist in erster Linie maßgebend der Abschluß auf den 31. Dezember 1935, im übrigen der jeweils in Frage kommende erste Abschluß.

(3) Für die übrigen bei der Vermögensteuerveranlagung zu berücksichtigenden Vermögensteile sind bei der Hauptveranlagung 1936/1938 die auf den 31. Dezember 1935 ermittelten Werte zu Grunde zu legen.

(4) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandvermögens ist bei der Hauptveranlagung 1936/1938 unter Zugrundelegung der gemäß Abs. 1 bis 3 gefundenen Ergebnisse für die einzelnen Vermögensteile zu ermitteln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

11

17. Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.
Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 1. 1936.)

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499), abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen vom

18. September 1934 (G. Bl. S. 703),
19. September 1934 (G. Bl. S. 707/716),
23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 731),
26. November 1934 (G. Bl. S. 770),
11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 819/868),
30. März 1935 (G. Bl. S. 496),
11. April 1935 (G. Bl. S. 623),
14. Mai 1935 (G. Bl. S. 665),
11. Juni 1935 (G. Bl. S. 709),
21. August 1935 (G. Bl. S. 900) und
18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1061),

wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1333 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 18, unberührt. Eine Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, die vorschreibt, daß die Hypothek vorzeitig fällig wird, wenn das Grundstück den Eigentümer wechselt, hat jedoch dann keine Wirkung, wenn das Eigentum an dem Grundstück auf eine solche Person übertragen wird, die bei einem Erbhof nach § 20 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653) zum Anerben berufen sein würde. Diese Ausnahme gilt auch für landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht Erbhöfe sind. Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner mit 2 Raten der Zinsen, der Tilgungsbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge, die für die Zeit nach dem 1. Oktober 1933 geschuldet werden, ganz oder teilweise im Verzuge ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.